

## II.

**V e r t r a g**

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie einerseits

und

Kurbessen andererseits,

woran

des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines

betheiligt.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereines auch in Beziehung auf die darin begriffenen Kurbessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommert Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philippsborn und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuß älterer Linie und